

**Statuten des Vereins**  
**„VIDES Austria, Internationales Volontariat zugunsten der Frau, der Erziehung**  
**und der Entwicklung“**

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

- (1) Der Verein führt den Namen „VIDES Austria, Internationales Volontariat zugunsten der Frau, der Erziehung und der Entwicklung“.
- (2) Sitz des Vereins ist 5020 Salzburg. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2

Vereinszweck:

Der Verein „VIDES Austria (Darstellung der Abkürzungen: Volontariato Internazionale Donna Educazione Sviluppo – Internationales Volontariat zugunsten der Frau, der Erziehung und der Entwicklung“), dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- (1) die Förderung von Programmen zur Werterziehung, insbesondere die Abhaltung von Vorbereitungskursen;
- (2) der solidarische Einsatz zugunsten sozial Benachteiligter;
- (3) die Förderung von Studien, die das Recht und die Stellung der Frau, der Kinder und Jugendlichen in den Entwicklungsländern betreffen;
- (4) als Bindeglied zwischen den Mitgliedern und anderen Vereinigungen, die das gleiche oder ein ähnliches ideelles Ziel verfolgen, zu fungieren;
- (5) die Förderung, Unterhaltung und das Angebot von Studien und Untersuchungen auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt;
- (6) die Förderung der europäischen und interkontinentalen Zusammenarbeit innerhalb der Vereinigungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck bei bestimmten Projekten und mit deren angegliederten Organismen;
- (7) die Koordinierung der Tätigkeiten und Initiativen mit Hilfe des Instituts der Don Bosco-Schwestern (FMA)

§ 3

Vereinsdauer, Zweigniederlassungen

- (1) Der Verein wird auf unbestimmte Dauer gegründet.
- (2) Dem Verein ist es gestattet, Büros, Zweigvereine und Zweigstellen in ganz Österreich zu errichten und bloße Personenvereinigungen, die dem Vereinszweck dienen, zu unterstützen.

§ 4

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle und materielle Mittel sollen insbesondere dienen:

- freiwillige Spenden
- Vorträge und Versammlungen
- freiwilliges Engagement
- gesellige Vereinsveranstaltungen
- Diskussionsrunden
- Publikationen
- Märkte und dergleichen
- Mitgliedsbeiträge.

## § 5

### Arten der Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören an:
- ordentliche Mitglieder,
  - fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder:
- können natürliche oder juristische Personen sein, die die vorliegenden Statuten anerkennen und
  - sind solche Mitglieder, die sich verpflichten, an der Verwirklichung des Vereinszweckes aktiv mitzuwirken, und
  - sind solche Mitglieder, die auf eigenen Antrag durch Beschluss des Vorstands aufgenommen werden, sowie
  - sind solche Mitglieder, die sich verpflichtet haben, den von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzten Mitgliedsbeitrag jährlich zu entrichten.
- (3) Fördernde Mitglieder
- sind natürliche oder juristische Personen, Vereinigungen und Einrichtungen, die gleich auf welche Weise zur Erreichung des Vereinszweckes ihren Beitrag leisten, und
  - sind solche Mitglieder, die auf eigenen Antrag durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen werden.
- Die fördernden Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen, können aber zu allen Vereinsveranstaltungen eingeladen werden.
- (4) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (5) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den/die Proponente(n). Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereins wirksam.
- (6) Die Eigenschaft als Mitglied geht verloren durch:
- Tod des Mitglieds
  - freiwilligen Austritts nur ordentlicher Mitglieder, der schriftlich jederzeit gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
  - Ausschluss nur hinsichtlich ordentlicher Mitglieder, durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund, nachdem das betreffende Mitglied zuvor schriftlich zur Stellungnahme aufgefordert wurde, insbesondere bei wiederholter Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das **Ansehen** und der Zweck des Vereinsstatuten und die Beschlüsse des Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins „VIDES Austria“ sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- der oder die RechnungsprüferIn
- das Schiedsgericht.

## § 8 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Versammlung der ordentlichen und der fördernden Mitglieder des Vereins.
- (2) Die ordentliche Generalversammlung hat mindestens einmal jährlich innerhalb von fünf Monaten ab Ende des Vereinsjahres, welches dem Kalenderjahr entspricht, stattzufinden. Die Generalversammlung wird vom Vorstand in vertretungsbefugter Zahl einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 (zehn) Prozent der ordentlichen Vereinsmitglieder, welcher beim Vorstand einzubringen ist, innerhalb von sechs Wochen ab Einlangen des Antrags beim Vorstand stattzufinden. Ein solches schriftliches Verlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung kann auch von dem/der oder den RechnungsprüferInnen beim Vorstand gestellt werden.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder unter Einhaltung der dreißigtägigen Einberufungsfrist schriftlich einzuladen. In der Einladung sind der Tag, der Ort und die Zeit, sowie die Tagesordnung der Generalversammlung anzugeben.
- (5) Die Generalversammlung ist zuständig zur Beschlussfassung über sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft.  
Zu den Befugnissen der Generalversammlung gehören im Einzelnen:

- a) die Genehmigung des Geschäftsberichtes und die Festlegung der Geschäftspolitik über Vorschlag des Vorstands
  - b) die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Schlussbilanz
  - c) die Wahl des Vorstands
  - d) die Neufassung beziehungsweise Änderung der Satzung
  - e) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
  - f) die Auflösung des Vereins oder Zusammenschluss mit einem anderen Verein beziehungsweise einer anderen Gesellschaft.
- (6) Bei den Generalversammlungen führt der Vorsitzende des Vorstands den Vorsitz oder in dessen Abwesenheit beziehungsweise Verhinderung ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r) oder ein anderes ordentliches Mitglied, das von der Generalversammlung hierzu bestimmt wurde. Die Generalversammlung ernennt auch eine(n) SchriftführerIn. Dem/der Vorsitzenden der Generalversammlung steht es zu, die Ordnungsmäßigkeit der Vertretungsbefugnisse festzustellen und Versammlungen zu leiten. Von den Sitzungen der Generalversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom/von der Vorsitzenden der jeweiligen Generalversammlung und dem/der SchriftführerIn unterzeichnet wird.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen haben sich durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten zu lassen. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (8) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beziehungsweise deren Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so ist diese Generalversammlung für beendet zu erklären und sofort eine neue Generalversammlung einzuberufen, die frühestens fünfzehn Minuten und längstens eine Stunde nach der ersten, beschlussunfähigen Generalversammlung zusammenzutreten hat. Diese Generalversammlung ist sodann unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, jedoch nur hinsichtlich der in der Tagesordnung verlautbarten Tagesordnungspunkte.
- (9) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht bei den Generalversammlungen und können auch nicht mit Vollmachten zur Vertretung ordentlicher Mitglieder versehen werden.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimmrecht bei Anstimmungen zur Feststellung der Jahresabschlüsse und bei Abstimmungen über Beschlüsse, die ihre eigene Verantwortlichkeit betreffen.
- (11) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (12) Wahlen, Abberufungen aus Organfunktionen und die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern, soweit diese Befugnis vom Vorstand der Generalversammlung übertragen wird, haben in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
- (13) Anträge an die Generalversammlung sind längstens bis zum Ende eines jeden Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich einzubringen, um bei der

- nächstfolgenden Generalversammlung behandelt zu werden.
- (14) Der Generalversammlung sind zusätzlich zu den oben angeführten Angelegenheiten folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Wahl der Rechnungsprüfer
  - b) Beratung und Beschlussfassung über Ausschlüsse von ordentlichen Mitgliedern, soweit der Vorstand der Generalversammlung die Befugnis zur Entscheidung hierüber vorbehalten hat, sowie die Beratung und Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft durch den Vorstand
  - c) die Beratung und Beschlussfassung über fristgerecht eingebrachte Anträge von Mitgliedern im Rahmen der Tagesordnung.

## § 9

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist verantwortlich für die Förderung und Ausführung der allgemeinen Vereinsrichtlinien, die von der Generalversammlung, allenfalls über Vorschlag des Vorstandes, festgelegt wurden. Der Vorstand setzt sich aus drei bis zehn Mitgliedern zusammen, die von der Generalversammlung gewählt werden.
- (2) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Obmann/der Obfrau, dem/der SchriftführerIn und dem/der KassierIn. Dem Vorstand können darüber hinaus bis zur Erreichung der Höchstanzahl von Vorstandsmitgliedern ein oder mehrere StellvertreterInnen der vorstehend angeführten Vorstandsmitglieder sowie Beiräte oder kooptierte Mitglieder angehören.
- (3) Der von der Generalversammlung ordnungsgemäß gewählte Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der unmittelbar nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau in dessen Verhinderung von seinem/ihrer StellvertreterIn, schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand hat mindestens zweimal jährlich zusammenzutreten.
- (6) Wird diesem Einberufungsbegehren nicht innerhalb von vierzehn Tagen durch den Obmann/die Obfrau oder dessen/deren StellvertreterIn entsprochen, so ist die Ein-Drittel-Minderheit von Vorstandsmitgliedern berechtigt, die Einberufung selbst zu bewirken.
- (7) Wenn 10 (zehn) Prozent der ordentlichen Vereinsmitglieder eine Information mit Begründung verlangen, so muss der Vorstand über die Finanzgebahrung und die Aktivitäten des Vereins innerhalb von 4 Wochen Auskunft geben.
- (8) Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung sein/-e StellvertreterIn. Ist auch diese(r) verhindert oder nicht vorhanden, So obliegt der Vorsitz im Vorstand dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, unabhängig davon, wie viele Mitglieder des Vorstandes anwesend sind, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.

- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (11) Über Verlauf und Ausgang der Abstimmungen im Vorstand ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist am Vereinssitz aufzubewahren. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl beziehungsweise Kooptierung eines Nachfolgers beziehungsweise eines Nachfolge-Gesamtvorstands wirksam. Die Enthebung einzelner Vorstandsmitglieder durch die Generalversammlung ist auch möglich, wenn sich mindestens fünfzig Prozent der Mitglieder des Gesamtvorstandes für diese Enthebung aussprechen und einen entsprechenden Antrag an die Generalversammlung richten.
- (12) Zu den Zuständigkeiten des Vorstandes gehört unter anderem alles, was nicht unter die Kompetenz der Generalversammlung fällt. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Leitung des Vereins. Ihm kommen daher alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Führung der Geschäfte des Vereins
  - b) Vertretung des Vereins nach außen
  - c) Erstellung eines dem Verein entsprechenden Rechnungswesens
  - d) Vorbereitung der Generalversammlungen
  - e) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen
  - f) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - g) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - h) Erledigung aller gewöhnlichen und außergewöhnlichen Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht unmittelbar in den Kompetenzbereich der Generalversammlung fallen.

## § 10

### Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder – Vertretung des Vereins nach außen

- (1) Der Obmann/Die Obfrau ist der/die höchste VereinsfunktionärIn.
- (2) Dem Obmann/der Obfrau oder dessen/deren StellvertreterIn obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, wobei schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, vom Obmann/von der Obfrau oder dessen/deren StellvertreterIn und von einem weiteren Mitglied des Vorstands, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann/von der Obfrau oder dessen/deren StellvertreterIn und vom/von der KassierIn gemeinsam zu unterfertigen sind. Im Falle der Verhinderung zeichnen und vertreten an

- Stelle des Obmanns/der Obfrau, des/der SchriftführerIn und des/der Kassiers/Kassierin immer deren Stellvertreter.
- (3) Der Obmann/Die Obfrau oder dessen/deren StellvertreterIn führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Gesamtvorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese Anordnungen bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das jeweils zuständige Vereinsorgan.
  - (4) Der/Die SchriftführerIn hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt insbesondere die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
  - (5) Der/Die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
  - (6) Für den Fall der Nichtbesetzung eines oder mehrerer Sitze des Vorstandes, aus welchem Grund immer, haben die übrigen Mitglieder im Amt sofort dafür zu sorgen, dass die vakanten Vorstandssitze durch Kooptierung geeigneter wählbarer Mitglieder bis zur Genehmigung oder Neuwahl durch die nächste Generalversammlung besetzt werden, um eine lückenlose Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit des Vorstands zu gewährleisten.
  - (7) Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben, in welcher die Aufgabengebiete einzelner Vorstandsmitglieder im Rahmen der Vereinsstatuten detailliert festgelegt werden. Der Vorstand hat der jährlichen ordentlichen Generalversammlung Rechenschaft über die Geschäftstätigkeit des vergangenen Jahres abzulegen.

## § 11 Rechnungsprüfung

- (1) Der Verein hat eine(n) oder mehrere RechnungsprüferInnen, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Dem oder den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Der/die RechnungsprüferIn haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für den/die RechnungsprüferIn die Bestimmungen über die Mitglieder des Vorstandes sinngemäß.

## § 12 Sekretariat

Der Vorstand kann eine(n) oder mehrere SekretärInnen ernennen. Der/Die SekretärIn ist Angestellte(r) des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstands verantwortlich. Der/die Sekretärin ist für die laufenden Geschäfte allein zeichnungsberechtigt.

## § 13 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, sowie alle Streitfragen und Beanstandungen, gleich welcher Art, mit Ausnahme derer die vom Gesetz unabdingbar den Justiz- oder Verwaltungsbehörden vorbehalten sind, entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen ab Aufforderung durch den Vorstand diesem ein ordentliches Vereinsmitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Die Ernennung des dritten Schiedsrichters obliegt den beiden Erstgewählten. Kommt über die Besetzung des dritten Schiedsrichteramtes zwischen den beiden ersten Schiedsrichtern keine Einigung zustande, so hat der Vorstand den dritten Schiedsrichter zu ernennen.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig und mit Hinweis der angeführten Ausnahmen im Absatz (1) § 13 können die ordentlichen Gerichte nicht angerufen werden bzw. der ordentliche Rechtsweg nicht beschritten werden, da das Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO eingerichtet wird und somit statt der staatlichen Gerichtsbarkeit private Gerichtsbarkeit vereinbart wird, deren Schiedsspruch sich die Parteien dann unterwerfen.

## § 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Generalversammlung oder in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der letzte Vereinsvorstand hat die Auflösung der Behörde schriftlich anzuzeigen.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen oder mehrere Liquidationen zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche ideelle Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zecken der Sozialhilfe.